

Förderrichtlinien zum „Fördertopf Internationale Jugendarbeit“

1) Ausgangslage

Die Internationale Jugendarbeit (IJA) ist im SGB VII in §11 als einer von sechs Schwerpunkten der Jugendarbeit gesetzlich verankert. Angebote nach §11 SGB VIII sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen.

IJA ist ein wichtiges Instrument im Bereich der Demokratie-Bildung, politischen Bildung und internationalen Verständigung. Außerdem fördert sie nachhaltige, individuelle Reflexionsprozesse und Kompetenzen, um sich mit Gesellschaftsprozessen kritisch auseinander zu setzen.

Eine diversitätsbewusste internationale Bildungsarbeit im Sinne der Stadt Gelsenkirchen ist darauf ausgerichtet, allen jungen Menschen Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen und Teilhabe zu ermöglichen. Vielfalt wird hierbei als Selbstverständlichkeit wahrgenommen. Die Lebenswelt der Jugendlichen und jungen Erwachsenen muss Ausgangspunkt und Gegenstand von Bildungsprozessen sein, die in der IJA angestoßen werden. Bildung soll dazu befähigen, Probleme der eigenen Lebenswelt zu benennen und zu identifizieren, um diese im Kontext der gesellschaftlich-historischen Zusammenhänge begreifen zu lernen und so lokales und globales Handeln miteinander verbinden zu können.

Der (außerschulische) Jugendaustausch ist für diese nachhaltige Bildungs- und Begegnungsarbeit ein zentrales Instrument. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 10.000 € für den „Fördertopf internationale Jugendarbeit“ zur Verfügung.

2) Ziele der Förderung

Ziel des „Fördertopfes internationale Jugendarbeit“ ist es u.a. Aktivitäten auf diesem Gebiet anzuregen und zu unterstützen. Die geförderten Maßnahmen sollen dazu beitragen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen „einen Blick über den Tellerrand“ zu ermöglichen sowie

- zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses
- zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls
- zur Eröffnung von Begegnungen und zum Abbau von Vorurteilen
- zur Förderung von demokratischem und sozialem Denken
- zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- zum Erwerb interkultureller und sprachlicher Kompetenzen beitragen.

3) Begleitung durch das Team Jugendschutz, Demokratieförderung und Ferienaktionen

Organisatorisch und fachlich werden geförderte Maßnahmen durch das Team Jugendschutz, Demokratieförderung und Ferienaktionen begleitet. Es berät die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger bei Entwicklungs- bzw. Umsetzungsprozessen und Fragen zur verwaltungsmäßigen Umsetzung.

4) Inhalt / Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im In- und Ausland für den Zeitraum von 3 bis 15 Tagen.

Der förderfähige Teilnehmendenkreis umfasst Kinder und Jugendliche im Alter von 6-17 Jahren, sowie junge Erwachsene bis 26 Jahren die Ihren Wohnsitz in Gelsenkirchen haben. Auswärtige Teilnehmende werden nicht bezuschusst.

Es wird eine Mindestgruppengröße von 6 Teilnehmenden vorgegeben. Der finanzierbare Betreuerschlüssel beträgt 1:6.

Die Projektanträge müssen eine inhaltliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung von Partizipation der Teilnehmenden und gelebter Diversität beinhalten.

5) Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die nach §75 SGB VIII anerkannten feien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, spezialisierte Organisationen der IJA, Kirchen oder (Sport)Vereine die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Gelsenkirchen umsetzen.

Vom Zuwendungsempfänger muss eine Person als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und somit als verantwortliche Person benannt werden.

6) Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektkostenzuschuss gewährt.

Träger mit mehreren Einrichtungen haben die Möglichkeit je Einrichtung einen Antrag zu stellen.

Die Förderhöchstsumme je IJA-Maßnahme beträgt 5.000 €.

Der Projektkostenzuschuss je IJA-Maßnahme beträgt 85% der Gesamtkosten. Der Eigenanteil von 15% ist von dem Träger aufzubringen und nachzuweisen.

Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese können auch unbar durch den Einsatz von ehrenamtlichem Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten erbracht werden. Berücksichtigt werden pro geleistete Arbeitsstunde 15 €. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für ehrenamtliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Der Nachweis von Ehrenamtlichkeit ist in Form einer Namensliste mit Unterschrift zu erbringen.

Gefördert werden ausschließlich Sachkosten.

7) Antragstellung / Förderzeitraum

Förderanträge können ab dem 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Jahr gestellt werden.

Anträge sind mit dem Vordruck „Förderantrag Internationale Jugendarbeit“ an das Referat Kinder, Jugend und Familien, Team 51/3.3 zu richten. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Über die Berücksichtigung der Förderanträge entscheidet der Eingang der Anträge beim Referat Kinder, Jugend und Familien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

8) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis über die durchgeführte Maßnahme und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist dem Referat Kinder, Jugend und Familien innerhalb von vier Wochen nach Beendigung der IJA-Maßnahme vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis beinhaltet folgende Unterlagen:

- Formular Verwendungsnachweis und Anlagen
- Teilnehmendenliste

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft.